

## **Amtsblatt**

### für den Landkreis Lüneburg

47. Jahrgang	Ausgegeben in Lüneburg am 12.04.2021	Nr. 4
A. Bekanntmachungen de	s Landkreises Lüneburg	
_	Bekanntmachung des konsolidierten Gesamtabschlusses	
	des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2014	87
	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG)	87
	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem	
	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	88
B. Bekanntmachungen de	r Städte, Samtgemeinden und Gemeinden	
Hansestadt Lüneburg	Verordnung zur Anderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011	89
	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 153 IV "Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße" für das Gebiet nördlich der Adolph-Kolping-Straße, östlich der Rabensteinstraße 24 – 26, südlich der Verbrauchermärkte an der Lübecker Straße und westlich der Horst-Nickel-	
	Straße einschließlich der Grundstücke Horst-Nickel-Straße 4 und 6 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	89
	Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1 - 2021 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 IV "Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße"	9.
	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 "Schaperdrift / Teufelsküche" für den östlichen Teil des Nahversorgungszentrums Auf der Höhe 65 – 69 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	92
	Bekanntmachung über den Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 181 "Kindertagesstätte Neu-Hagen" sowie die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	94
Stadt Bleckede	Bekanntmachung der Stadt Bleckede der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat	9

Fortsetzung auf Seite 86

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale). Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg, e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister GmbH. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 22,00 € bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form. Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Gemeinde Amt Neuhaus	4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus
	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus
Samtgemeinde Amelinghausen	Anderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen zur Satzung über die Benutzung des Waldbades
	Haushaltssatzung 2021 der Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg
	Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg
	Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2021
	Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2021
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2021
	Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Dahlenburg
	Verordnung über die Art und den Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Dahlenburg (Straßenreinigungsverordnung)
Samtgemeinde Gellersen	Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen
	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2021.
	Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt
	für das Haushaltsjahr 2021
	Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2021
	Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2021.
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2021
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2021
	Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2021

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.

Die Einwendung ist mit Namen und Anschrift zu versehen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders wird die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter oder Vertreterin der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann der Landkreis Lüneburg die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, der 23.06.2021 ab 9:00 Uhr im Sitzungssaal des Kreishauses, Gebäude 1, Eingang B, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie in geeigneter Weise fortgesetzt.

Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Lüneburg durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg, im Internet unter www.landkreis-lueneburg.de öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

§ 5 PlanSiG enthält insoweit besondere Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

Durch die Durchführung der Opkne-Konsultation wird den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu der sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen schriftlich oder elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während des Erörterungstermins. Die zu behandelnden Informationen werden den Berechtigten vor der Online-Konsultation zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs 4 Ziffer 4 BlmSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Lüneburg, den 6.04.2021 Landkreis Lüneburg Der Landrat Im Auftrag Reisgies

# Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat mit Datum vom 13.01.2020 einen Antrag gemäß § 38 Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) auf Planfeststellung eines Radweges entlang der Landesstraße 221 und der Kreisstraße 28 zwischen Lüneburg und Neetze gestellt. Der geplante Radweg verläuft von Lüneburg zum Kreisverkehrsplatz Nutzfelde und von dort zur Einmündung der Wendenstraße sowie am Ortseingang von Neetze. Von dem Vorhaben betroffen sind die folgenden Flurstücke in den Gemarkungen Lüneburg, Wendhausen und Neetze:

Gemarkung Lüneburg: 46-6/3; 48-7/9

Gemarkung Wendhausen: 8-33/2; 8-1/12; 8-1/9; 8-1/26; 8-2/5; 8-2/6; 8-6/14; 8-6/13; 8-19/15; 4-1/6; 4-10/6; 4-31/5

Gemarkung Neetze: 22-119/37; 22-40/1; 22-35/6

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 5 der Anlage 1 "Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen" des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und ist in Spalte 2 mit einem "A" gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 12.04.2021 Landkreis Lüneburg Der Landrat Im Auftrag gez. Schlag

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

## 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011

Aufgrund von §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 17.12.2019 und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nds. Straßengesetzes vom 10.11.2020, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 31.03.2021 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung vom 01.01.2011) wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird folgt geändert:

Reinigungsklasse 3 (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen)

Eingefügt wird:

Rilkestraße soweit nicht Reinigungsklasse 3a/

An der Wittenberger Bahn

Ilmenaugarte

<u>Gestrichen wird:</u>

Rilkestraße

Fliederstraße

Reinigungsklasse 3a (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen durch die Anlieger)

Eingefügt wird:

Rilkestraße Abschpirt zum Grundstück Rilkestraße 15, in Fortführung einer Linie von der

östlichen Straßenseite der Lenaustraße bis zur westlichen Seite der Grund-

stücksauffahrt Rilkestraße 13

Fliederstraße

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mädge

Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 153 IV "Hanseviertel Adolph-Kolping-Straße" für das Gebiet nördlich der Adolph-Kolping-Straße, östlich der Rabensteinstraße 24 - 26, südlich der Verbrauchermärkte an der Lübecker Straße und westlich der Horst-Nickel-Straße einschließlich der Grundstücke Horst-Nickel-Straße 4 und 6 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 23.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

 Für das Gebiet nördlich der Adolph-Kolping-Straße, östlich der Rabensteinstraße 24 - 46, südlich der Verbrauchermärkte an der Lübecker Straße und westlich der Horst-Nickel-Straße einschließlich der Grundstücke Horst-Nickel-Straße 4 und 6 wird der Bebauungsplan Nr. 153 IV "Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße" aufgestellt.